

Anlage 3d gemäß § 22 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung

Benutzungsordnung für den Kompostierplatz Harsefeld

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (1) Der Landkreis Stade betreibt den Kompostierplatz Harsefeld, Im Sande, 21698 Harsefeld, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ den Benutzern des Kompostierplatzes untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des Kompostierplatzes in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des Kompostierplatzes obliegt.

§ 2

Abfälle

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 - a) Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - b) Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
- (2) Alle nicht in Abs. 1 genannten Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 3

Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.
- (3) Das Betriebspersonal des Kompostierplatzes ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten *trägt die* Anliefererin/ der Anlieferer.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des Kompostierplatzes dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.

§ 4 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stade.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des Kompostierplatzes beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des Kompostierplatzes ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des Kompostierplatzes zu verweisen.
- (4) Die Maßnahmen sind schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des Kompostierplatzes schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des Kompostierplatzes das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des Kompostierplatzes verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des Kompostierplatzes 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des Kompostierplatzes, die durch Verschulden einer Benutzerin oder eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.